

des Unternehmenszieles gerichtet sind, als auch die Verwirklichung dieses Zieles selbst (also den angestrebten „Erfolg“) als vollendetes Verbrechen erfaßt.

5.1.2.3.4. *Der Kausalzusammenhang zwischen dem äußeren Verhalten und den tatbestandsmäßigen Folgen*

Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Strafrecht

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen der Herbeiführung eines Schadens oder eines Gefahrenzustandes setzt in objektiver Hinsicht voraus, daß zwischen dem äußeren Verhalten (Tun oder Unterlassen) und diesen schädlichen Folgen ein Kausalzusammenhang besteht.

Die Kausalität betrifft — ganz allgemein ausgedrückt — die Frage, ob eine Erscheinung (als Ursache) eine bestimmte andere Erscheinung (als Wirkung) hervorgebracht hat. Der Kausalzusammenhang gehört bei den *Erfolgsdelikten* zu den *objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Mit der Prüfung der Kausalität wird festgestellt, ob zwischen dem Verhalten einer Person und den eingetretenen Folgen ein objektiver Zusammenhang in Form eines Ursache-Wirkung-Verhältnisses besteht.

Die Kausalität hat nicht nur grundsätzliche Bedeutung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt, sondern auch für die Beurteilung der Tatschwere und die dieser angemessenen Differenzierung und Bemessung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei der Einschätzung der Schwere der Tat dürfen nur solche Fragen berücksichtigt werden, die durch die Straftat verursacht wurden (und, darauf sei bereits hier hingewiesen, von der Schuld des Täters umfaßt werden).

Aus der grundsätzlichen Bedeutung der Kausalität für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich, daß alle Umstände, die zur Klärung und Beurteilung dieser Frage wichtig sind, sorgfältig ermittelt und gewürdigt werden müssen. Um den Grundsatz, daß „jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird“ (Art. 2 StGB), zu verwirklichen, müssen alle strafrechtlich bedeutsamen Kausalzusammenhänge aufgedeckt und erkannt werden, dürfen sich Straftäter nicht deshalb ihrer Verantwortung entziehen können, weil ein natürlicher Vorgang, Unglücksfall oder Selbstmord angenommen wird. Und umgekehrt darf kein Bürger für Schadensereignisse verantwortlich gemacht werden, die er in Wirklichkeit nicht verursacht hat.

Das Vorliegen der Kausalität muß eindeutig nachgewiesen werden. Bloße Annahmen, Vermutungen oder Wahrscheinlichkeitsberechnungen haben hier keinen Platz. Bleiben Zweifel am Vorliegen der Kausalität, ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

In vielen Fällen bereitet die Feststellung der Kausalität keine besonderen Schwierigkeiten. Im Einzelfall können jedoch auch außerordentlich komplizierte Kausalprozesse vorliegen, deren Beurteilung eine besondere Sachkunde, insbesondere auf naturwissenschaftlichem, technischem und medizinischem Gebiet,